Bundesrat **Drucksache 8/03**

03.01.03

A - G

Verordnung

des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

A. Problem und Ziel

Die EG-Kommission hat in Anhang IV ihrer Entscheidung 2002/574/EG vom 10. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 94/278/EG zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen, hinsichtlich der Einfuhren von Eiprodukten, Weinbergschnecken, Froschschenkeln, Honig und Gelee royale (ABl. EG Nr. L 181 S. 23) die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Honig für den menschlichen Verzehr zulassen, auf die Einfuhr von Gelee royale für den menschlichen Verzehr ausgedehnt. Dieses Produkt wird unter den gleichen Bedingungen gewonnen wie Honig.

Auf Grund bereits anstehender Einfuhren von Gelee royale ist eine Umsetzung der o.a. Produkterweiterung in der Entscheidung 2002/574/EG in das nationale Recht durch Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung im Wege einer befristeten Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgt.

Dem Gemeinschaftsrecht entsprechend ist diese Befristung aufzuheben.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternative

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

   Keine

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

2. Vollzugsaufwand
   Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine zusätzlichen Kosten

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen keine zusätzlichen Kosten. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Bundesrat **Drucksache 8/03**

03.01.03

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Der Chef des Bundeskanzleramtes Berlin, den 2. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

> Erste Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rolf Schwanitz

Drucksache 8/03

Erste Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung
zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung

Vom

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 Buchstabe b, c und d des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung vom 4. September 2002 (BAnz. S. 21813) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Begründung

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in Anhang IV ihrer Entscheidung 2002/574/EG vom 10. Juli 2002 zur Änderung der Entscheidung 94/278/EG zur Festlegung der Listen von Drittländern, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von bestimmten Erzeugnissen der Richtlinie 92/118/EWG des Rates zulassen, hinsichtlich der Einfuhren von Eiprodukten, Weinbergschnecken, Froschschenkeln, Honig und Gelee royale (ABl. EG Nr. L 181 S. 23) die Liste der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten Einfuhren von Honig für den menschlichen Verzehr zulassen, auf die Einfuhr von Gelee royale für den menschlichen Verzehr ausgedehnt. Dieses Produkt wird unter den gleichen Bedingungen gewonnen wie Honig.

Auf Grund bereits anstehender Einfuhren von Gelee royale ist eine Umsetzung dieser Produkterweiterung in der Entscheidung 2002/574/EG in das nationale Recht durch Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung im Wege einer Dringlichkeitsverordnung erfolgt. Sie würde am 27. Februar 2003 außer Kraft treten, d.h. die Lebensmitteleinfuhr-Verordnung würde in ihrer ursprünglichen Fassung fortgelten, wenn nicht durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Befristung aufgehoben wird. Die Aufhebung der Befristung ist erforderlich, da das für die Änderung der Lebensmitteleinfuhr-Verordnung ursächliche EG-Recht unbefristet fortgilt.

Zur Verdeutlichung des Regelungszusammenhangs ist die zu ändernde Verordnung als Ablichtung aus dem Bundesanzeiger beigefügt.